

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 16.04.2018 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung für die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindekindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindekindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Anmeldegebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,-- und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenarten

Neben der Anmeldegebühr (§ 3 Absatz 3) werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Essensgeld
- c) Umbuchungsgebühr
- d) Brotzeitgebühr.

§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 Essensgeld

(1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich

- für Krippenkinder bei Betreuung an 3 Wochentagen 22,50 €
- für Krippenkinder bei Betreuung an 5 Wochentagen 45,-- €
- für Kindergartenkinder 45,-- €.

(3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe

§ 7 Benutzungsgebühr Gemeindekinderkrippe

Für Kinder in der Gemeindekinderkrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- täglich über 2 bis zu 3 Stunden 134 / Monat
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden 155 / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden 175 / Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden 196 / Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden 215 / Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden 236 / Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden 256 / Monat.

Ab dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bemisst sich die Gebühr nach Abschnitt 3 (§ 9).

§ 8 Brotzeitgebühr

Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit verpflichtend. Die Gebühr beträgt

- bei Betreuung an 3 Wochentagen 3,-- € monatlich
- bei Betreuung an 5 Wochentagen 5,-- € monatlich.

Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten

§ 9 Benutzungsgebühren Gemeindekindergarten

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- über 4 bis zu 5 Stunden 89 / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden 101 / Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden 108 / Monat
- über 7 bis zu 8 Stunden 118 / Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden 127 / Monat
- über 9 bis zu 10 Stunden 137 / Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Vorschulkinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

Abschnitt 4 – Gemeindekinderhort

§ 10 Benutzungsgebühren Gemeindekinderhort

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder im Gemeindekinderhort beträgt

- bei Buchungen bis 10 Stunden / Woche: 56,-- /Monat
- bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche: 70,-- /Monat
- bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche: 82,-- /Monat
- bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche: 95,-- /Monat
- bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche: 107,-- /Monat.

Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 21.02.2017 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 17.04.2018

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 18.4.2018 und wieder abgenommen am 24.4.2018.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 25.4.2018

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin